

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 17 Abs. 1 der Satzung wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

2. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerbenden bestimmt wird.

Für die Größe der Wahlgräber gilt die Mindestgröße von 2 Grabstellen für Erwachsene.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben bzw. der Nutzungszeitraum in Ausnahmefällen für die Dauer von bis zu 10 Jahren verlängert werden.

Bei einer mehrstelligen Grabstätte, die nach dem 01.01.2012 erworben worden ist, wird das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit gebührenpflichtig verlängert.

Die Stadt kann den Erwerb/die Verlängerung von Nutzungsrechten ablehnen, wenn eine Schließung nach § 4 der Satzung vorgesehen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 15.12.2022

Der Bürgermeister


(Ritter)